



Vorlage KT_10/2026
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 24.04.2026

Anlagen

- 1: Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 24.06.2025
- 2: Schullastenverordnung 2026

An die
Mitglieder
des Kreistags

**Schulleitungsbudgets für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Ludwigsburg
- Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 24.06.2025**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung richtet sich die Gesamtbudgethöhe der im Ergebnishaushalt den Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, einschließlich der Schulkindergärten, zur selbstständigen Bewirtschaftung freigegebenen Buchungsstellen nach der Schülerzahl multipliziert mit den Sachkostenbeiträgen, davon 12,25 %. Die finale Entscheidung trifft der Kreistag, spätestens im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes.
2. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung richtet sich die Gesamtbudgethöhe der im Ergebnishaushalt den Schulleitungen der beruflichen Schulen zur selbstständigen Bewirtschaftung freigegebenen Buchungsstellen nach der Schülerzahl multipliziert mit den Sachkostenbeiträgen, davon 21,75 %. Die finale Entscheidung trifft der Kreistag, spätestens im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes.
3. Ab dem Jahresabschluss 2026 werden alle nicht verbrauchten Mittel des Ergebnishaushalts eines Schulleitungsbudgets gem. § 21 GemHVO auf die Folgejahre übertragen, jedoch maximal in Höhe des jeweiligen Jahresbudgets. Die Entscheidung trifft der Kreistag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

4. Ab dem Jahresabschluss 2026 werden alle nicht verbrauchten Mittel der Kostenarten des Finanzhaushalts, welche den Schulleitungen zur Bewirtschaftung freigegeben wurden (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Fahrzeuge) gem. § 21 GemHVO auf die Folgejahre übertragen, jedoch maximal in Höhe des jeweiligen Jahresbudgets. Die Entscheidung trifft der Kreistag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
5. Die Eckpunkte zum Schulleitungsbudget sind nach drei Jahren zu evaluieren und ggf. neu zu beschließen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kultur-, Schul- und Europaausschuss	Vorberatung	16.03.2026	öffentlich
Kreistag	Beschluss	24.04.2026	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
8.747.864 €	2026	8.747.864 €	Ergebnishaushalt	X	13
9.015.915 €	2027	9.015.915 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 2120-013 SBBZen		
9.057.876 €	2028	9.057.876 €			
9.139.656 €	2029	9.139.656 €			
	spätere				
35.961.311 €	Summe	35.961.311 €			
Bemerkung / Deckungsvorschlag: Vom verfügbaren Budget 2026 entfällt ein Teilbetrag von 832.977 € auf die Schulleitungsbudgets.			Bezeichnung: Anteilige ordentliche Aufwendungen		

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
21.444.416 €	2026	21.444.416 €	Ergebnishaushalt	X	13
22.523.711 €	2027	22.523.711 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 2130-013 Berufliche Schulen		
22.263.234 €	2028	22.263.234 €			
20.210.434 €	2029	20.210.434 €			
	spätere				
86.441.795 €	Summe	86.441.795 €			
Bemerkung / Deckungsvorschlag: Vom verfügbaren Budget 2026 entfällt ein Teilbetrag von 2.793.527 € auf die Schulleitungsbudgets.			Bezeichnung: Anteilige ordentliche Aufwendungen		

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:**1. Ausgangslage**

Die Fraktion der Freien Wähler hat mit Antrag vom 24.06.2025, eingebracht in der Sitzung des Kultur-, Schul- und Europaausschusses am 20.10.2025, die Einrichtung von selbstbewirtschafteten Budgets für die kreiseigenen Schulen zur Beratung im Kreistag beantragt (Anlage 1). Als Budgethöhe wird ein fixer Prozentsatz an den Sachkostenbeiträgen (Schullastenausgleich), verbunden mit einer mehrjährigen Ansparmöglichkeit, vorgeschlagen. Dieser Antrag stellt eine Weiterentwicklung der bereits eingerichteten Schulleitungsbudgets dar und wird von der Verwaltung und den Schulleitungen begrüßt.

2. Aktuelle Ausgestaltung der Schulleitungsbudgets

Der Landkreis Ludwigsburg hat den Leitungen der Schulen und Schulkindergärten die erforderlichen Mittel zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen. Diese Schulleitungsbudgets sind so ausgestaltet, dass den Schulleitungen bestimmte Kostenarten zur selbstständigen Bewirtschaftung freigegeben sind (Ergebnishaushalt z. B. Erwerb und Unterhaltung von geringwertigen Vermögensgegenständen, Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel, Öffentlichkeitsarbeit, Bücher/Zeitschriften/Fachliteratur, Schulveranstaltungen; Finanzhaushalt: Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Fahrzeuge). Die Aufwandspositionen des Ergebnishaushalts sowie die Auszahlungspositionen des Finanzhaushalts sind jeweils in sich gegenseitig deckungsfähig. Dabei können geringere Aufwendungen des Ergebnishaushalts zugunsten von Auszahlungen für den Erwerb beweglichen Sachvermögens (Investition im Finanzhaushalt) verwendet werden.

Bis zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 hat sich die Höhe der jeweiligen Schulleitungsbudgets nach den von den Schulleitungen gemeldeten Bedarfen gerichtet, d. h. es gab keine Abhängigkeiten zur Schülerzahl oder den Sachkostenbeiträgen (Schullastenausgleich). Nicht verbrauchte Mittel eines Haushaltsjahres galten grds. als erspart. In begründeten Fällen wurden, im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses, unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Ermächtigungsüberträge gebildet.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung/(Re-)Set 2026 wurden den Schulleitungen bei der Haushaltsplanaufstellung 2026 konkrete Budgethöhen, abgeleitet aus den Budgetvorgaben der Haushaltskonsolidierung, genannt.

3. Weiterentwicklung der Schulleitungsbudgets

Auf der Grundlage des vorliegenden Antrags der Fraktion der Freien Wähler schlägt die Verwaltung folgende, mit den Schulleitungen abgestimmte, Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulleitungsbudgets vor:

3.1 Gesamtbudget Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Beibehalten werden wie bereits bisher:

- Die den Schulleitungen zur selbstständigen Bewirtschaftung freigegebenen Buchungsstellen
- Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Buchungsstellen innerhalb eines Schulleitungsbudgets

Neu:

- Festsetzung des Gesamtbudgets des Ergebnishaushalts für alle SBBZen:

$$\begin{aligned} & \text{Schülerzahl gem. amtl. Schulstatistik} \\ & \text{(Stichtag: Schulstatistik gem. dem der Planungsphase zweitvorangegangenen Jahr)} \\ & \quad \times \\ & \text{Sachkostenbeitrag gem. Schullastenverordnung} \\ & \text{(Stichtag: Jahr der Planungsphase)} \\ & \quad \times \\ & \text{vom Kreistag zu beschließender Prozentsatz} \\ & \text{(Vorschlag für Haushaltsplanung: 12,25 \%)} \end{aligned}$$

Als Basis für die Ermittlung des vorgeschlagenen Prozentsatzes wurde das Finanzplanungs-jahr 2027 des Haushaltsplanes 2026 zu Grunde gelegt (670 T€). Es gilt aber, dass die Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die o.g. Schulleitungsbudgets (Ergebnishaushalt) im Kontext der finanziellen Gesamtsituation zu betrachten ist. Entsprechend kann die Höhe der Schulleitungsbudgets von der o.g. Berechnung abweichen, wenn eine Veränderung der haushaltsrechtlichen Gesamtsituation vorliegt (z. B. Reduzierung des jährlichen Budgets durch Konsolidierungsvorgaben im Zuge der Haushaltskonsolidierung). Die finale Entscheidung trifft der Kreistag, spätestens im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes.

- Aufteilung des so berechneten Gesamtbudgets Ergebnishaushalt auf die einzelne Schule erfolgt sach- und bedarfsgerecht
- Festsetzung des Gesamtbudgets des Finanzhaushalts (Investitionen): Vorgabe gem. Investitionsprogramm 2025 – 2029 aus (Re-)Set 2026, Aufteilung mit Einbeziehung der Schulleitungen
- Folgen einer Budgetüberziehung: Anrechnung des Überziehungsbetrags auf das zukünftige Schulleitungsbudget
- Nicht verbrauchte Mittel eines Schulleitungsbudgets werden auf die Folgejahre übertragen, jedoch maximal in Höhe des jeweiligen Jahresbudgets. Damit ergibt sich eine Ansparmöglichkeit für größere Projekte. Diese Regelung wird ab dem Jahresabschluss 2026 angewandt.

Übertragbarkeit gem. § 21 GemHVO: Investitionen (Finanzhaushalt) längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem die Beschaffung in Benutzung genommen werden kann (i.d.R. die Beschaffung), Ergebnishaushalt längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres.

Es gilt aber, dass die Mittelübertragungen im Kontext der finanziellen Gesamtsituation zu betrachten sind, d. h. eine Übertragung kann gänzlich untersagt werden, wenn eine Verschlechterung der haushaltsrechtlichen Gesamtsituation vorliegt. Die Entscheidung trifft der Kreistag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

- Haushaltsmittel eines Schulleitungsbudget können von der Schulleitung zur Deckung von IT-Beschaffungen dem bewirtschaftenden Fachbereich zur Verfügung gestellt werden, diese Mittel stehen dann dem Schulleitungsbudget nicht mehr zur Verfügung. Die Sachentscheidung für die IT-Beschaffungen verbleibt jedoch beim bewirtschaftenden Fachbereich.

3.2 Gesamtbudget Berufliche Schulen

Wie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (Nr. 3.1) mit folgenden Änderungen:

- Festsetzung des Gesamtbudgets des Ergebnishaushalts für alle beruflichen Schulen:

$$\begin{aligned} & \text{Schülerzahl gem. amtl. Schulstatistik*} \\ & (\text{Stichtag: Schulstatistik gem. dem der Planungsphase zweitvorangegangenen Jahr}) \\ & \quad \times \\ & \text{Sachkostenbeitrag* gem. Schullastenverordnung} \\ & \quad (\text{Stichtag: Jahr der Planungsphase}) \\ & \quad \times \\ & \text{vom Kreistag zu beschließender Prozentsatz} \\ & \quad (\text{Vorschlag für Haushaltsplanung: } \mathbf{21,75 \%}) \end{aligned}$$

* In den Schülerzahlen der amtl. Schulstatistik sind auch Schülerinnen und Schüler enthalten, für welche der Landkreis keine Sachkostenbeiträge erhält (Meister- und Technikerschüler, Berufsschüler Pflege). Auch diese Schüler und Schülerinnen werden bei der Ermittlung des Gesamtbudgets, sowohl bei der Schülerzahl als auch beim Sachkostenbeitrag, ebenfalls berücksichtigt.

Als Basis für die Ermittlung des vorgeschlagenen Prozentsatzes wurde das Finanzplanungsjahr 2027 des Haushaltsplanes 2026 zu Grunde gelegt (2,7 Mio. €). Es gilt aber, dass die Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die o.g. Schulleitungsbudgets (Ergebnishaushalt) im Kontext der finanziellen Gesamtsituation zu betrachten ist. Entsprechend kann die Höhe der Schulleitungsbudgets von der o.g. Berechnung abweichen, wenn eine Veränderung der haushaltsrechtlichen Gesamtsituation vorliegt (z. B. Reduzierung des jährlichen Budgets durch Konsolidierungsvorgaben im Zuge der Haushaltskonsolidierung). Die finale Entscheidung trifft der Kreistag, spätestens im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes.

- Aufteilung des so berechneten Gesamtbudgets Ergebnishaushalt auf die einzelne Schule erfolgt nach einem zwischen den Schulleitungen vereinbarten Prozentsatz (Grundlage: Mittelverteilung gem. Fortschreibung der bisherigen Verbrauchswerte)

4. Geltung der Budgetzuständigkeitsordnung und des jeweils gültigen Haushaltsplanes

Die sonstigen Bestimmungen der Budgetzuständigkeitsordnung (BZO) und des jeweils gültigen Haushaltsplanes sowie die zu beachtenden Formerfordernisse gelten auch für die Schulleitungsbudgets.

5. Evaluation

Die Eckpunkte zum Schulleitungsbudget sind nach drei Jahren zu evaluieren und ggf. neu zu beschließen.

Der Kultur-, Schul- und Europaausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss an den Kreistag gefasst.